

# **Kantonales Parifonds-Bau Reglement**

Auszug aus den Statuten der  
lokalen Paritätischen  
Berufskommission  
für das Bauhauptgewerbe  
Kanton Solothurn

gültig ab 01.01.2023

## Adresse und Telefon des Sekretariates

Paritätische Berufskommission für das  
Bauhauptgewerbe Kanton Solothurn  
Goldgasse 8  
4502 Solothurn

Telefon 032/622 64 11  
E-Mail [info@pbk-so.ch](mailto:info@pbk-so.ch)

## Adresse und Telefon der Auszahlungsstelle

Paritätische Berufskommission für das  
Bauhauptgewerbe Kanton Solothurn  
c/o UNIA Solothurn  
Dornacherhof 11  
Postfach 332  
4501 Solothurn

Telefon 058/332.11 31  
E-Mail [info@pbk-so.ch](mailto:info@pbk-so.ch)

# 1. Auszug

aus den Statuten der lokalen Paritätischen Berufskommission für das Bauhauptgewerbe Kanton Solothurn (PBK Solothurn)

## Präambel<sup>1</sup>

Gestützt auf Art. 76 Abs. 1 des Landesmantelvertrages für das schweizerische Bauhauptgewerbe (LMV) sind die lokalen Vertragsparteien verpflichtet, eine Paritätische Berufskommission in der Rechtsform eines Vereins zu bilden. Die Statuten dieses Vereins sind von den Vertragsparteien des LMV zu genehmigen (Art. 76 Abs. 1 2. Satz LMV). In diesem Sinne bestellen die lokalen Vertragsparteien die Paritätische Berufskommission für das Bauhauptgewerbe Kanton **Solothurn** (nachstehend **PBK Solothurn**) gemäss Art. 76ff LMV.

Die PBK **Solothurn** berücksichtigt bei der Erfüllung ihres Vereinszwecks die von der Schweizerischen Paritätischen Vollzugskommission SVK Bauhauptgewerbe verabschiedeten Vollzugsrichtlinien wie auch die vom Parifonds Bau (Art. 8 LMV) verabschiedeten Bildungs- und Finanzierungsrichtlinien. Des Weiteren beachtet sie die Statuten sowie das Leistungsreglement des Parifonds Bau.

---

<sup>1</sup> Zur Vereinfachung und leichteren Lesbarkeit wird in den Statuten und dem Leistungsverzeichnis jeweils nur die männliche Form verwendet. Selbstverständlich gelten die Bestimmungen der vorliegenden Statuten auch für alle Vertreterinnen weiblichen Geschlechts.

# Name, Sitz und Zweck

## Art. 1 Name, Sitz und Gebietszuständigkeit

- <sup>1</sup> Unter dem Namen "Paritätische Berufskommission für das Bauhauptgewerbe Kanton **Solothurn**", nachfolgend PBK **Solothurn** genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ZGB
- <sup>2</sup> Sitz des Vereins ist **Solothurn**.
- <sup>3</sup> Die PBK **Solothurn** ist für die Erfüllung des Vereinszwecks gemäss Art. 2 hiernach örtlich für das Gebiet des Kantons Solothurn zuständig, aber mit Ausnahme der Bezirke Dorneck und Thierstein.

## Art. 2 Vereinszweck

- <sup>1</sup> Der PBK **Solothurn** obliegt die einheitliche Anwendung und der Vollzug des Landesmantelvertrages für das Schweizerische Bauhauptgewerbe (LMV), sowie die Umsetzung der Vorgaben im Bildungsbereich des Parifonds Bau (Art. 8 LMV) auf dem Gebiet des Kantons **Solothurn**, ohne die Bezirke Dorneck/Thierstein.
- <sup>2</sup> Der Verein bezweckt die Wahrnehmung aller Aufgaben und Kompetenzen, die der PBK **Solothurn** gemäss LMV und nach den Vollzugsrichtlinien der Schweizerischen Paritätischen Vollzugskommission SVK Bauhauptgewerbe, - inklusive der jeweils dazugehörigen Anhänge, Zusatzvereinbarungen, Lohnvereinbarungen, Protokollvereinbarungen usw. - zugewiesen sind. Dasselbe gilt für die Aufgaben und weiterer Aufgaben vornehmlich sozialen Charakters.

<sup>3</sup> Die PBK **Solothurn** kann weitere Aufgaben im Mandatsverhältnis für Dritte gegen Entschädigung übernehmen. Hierbei kann es sich um Mandate der Stiftung für den flexiblen Altersrücktritt im Bauhauptwerke (FAR) oder um Aufträge im Rahmen der flankierenden Massnahmen (Entsendegesetzgebung) handeln.

Kompetenzen im Bildungsbereich des Parifonds Bau (Art. 8 LMV, Statuten und Leistungsreglement des Parifonds Bau). Zudem bezweckt der Verein die Unterstützung von Massnahmen zur Vermeidung von Unfällen und Berufskrankheiten sowie die Erfüllung.

### **Art. 3 Finanzierung**

<sup>1</sup> Die Einnahmen der PBK **Solothurn** bestehen aus:

Vollzugskosten- und Aus-/Weiterbildungsbeiträge des Parifonds Bau;

Einnahmen aus Konventionalstrafen;

Einnahmen aus Kontroll- und Verfahrenskosten;

Einnahmen aus Mandaten von Dritten;

allfälligen Finanzerträgen aus dem Vereinsvermögen.

<sup>2</sup> Die Einnahmen der PBK **Solothurn** sind im Sinne des Vereinszwecks zu verwenden. Der Parifonds Bau finanziert nach Massgabe seiner Statuten, seines Leistungsreglements und nach seinen Finanzierungs-Richtlinien die Vollzugs- und die Aus- / Weiterbildungstätigkeiten der PBK **Solothurn**.

<sup>3</sup> Eine Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten der PBK **Solothurn** haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

<sup>4</sup> Einnahmen aus anderen Mandaten haben mindestens kosten-deckend zu sein.

## 2. LEISTUNGEN

### Art. 1 Unterstützung in weiteren sozialen Notlagen

<sup>1</sup> Die PBK **Solothurn** kann auf Gesuch hin an Parifonds Bau beitragszahlende Arbeitnehmer in sozialen Notlagen, wie familiär finanzielle Notlagen infolge Unfall, Krankheit, etc. einen einmaligen Beitrag nach Ermessen ausrichten.

<sup>2</sup> Bei Teilnahme an Beerdigungen (Ehepartner, Kinder, Eltern, Schwiegereltern und Geschwistern) im Ausland wird ein einmaliger Beitrag von Fr. 300.- an die Reisekosten geleistet:

Für die Ausrichtung dieser Vergütung sind die vollständigen, amtlichen Unterlagen bezüglich Tod und Verwandtschaftsgrad (Familienbüchlein oder ähnliches), Reisenachweis sowie die Bestätigung des Arbeitgebers betr. Bezahlung der Leistung nach LMV, Art. 39, Punkt 1c und d, beizubringen.

### Art. 2 Förderung der Arbeitssicherheit

Der Vorstand kann auf Gesuch hin Beiträge an Aktionen zur Förderung der Arbeitssicherheit beschliessen.

### Art. 3 Kantonale Vertragskosten

<sup>1</sup> Die PBK **Solothurn** leistet Beiträge an die ausgewiesenen direkten Kosten für Druck und Versand der kantonalen Zusatzvereinbarung für das Bauhauptgewerbe und für den entsprechenden Gesamtarbeitsvertrag für Poliere und Werkmeister (Polierverträge), sowie die dazugehörigen, jährlichen Lohnvereinbarungen und deren kantonalen Allgemeinverbindlicherklärungen.

<sup>2</sup> Die PBK **Solothurn** kann weitere Beiträge an weitere direkte Vertragskosten beschliessen.

<sup>3</sup> Die Leistungen müssen den vorhandenen Mitteln angepasst sein.

**Art. 4      Aktionen zur Anwerbung und Förderung des Berufsnachwuchses**

Die PBK **Solothurn** kann Beiträge an die Aufwendungen, der im Kanton Solothurn organisierenden Verbände zur Förderung des Berufsnachwuchses, ausrichten.

**Art. 5      Weitere Zuwendungen an Lernende und Baupraktiker**

Die PBK **Solothurn** kann nach Ermessen weitere Leistungen wie Erfolgsprämien, Beiträge an Exkursionen und Betriebsbesichtigungen, an Lernende und Baupraktiker ausrichten.

**Art. 6      Kantonale Ausbildungsstätten**

Die PBK **Solothurn** kann Beiträge an kantonale Ausbildungsstätten ausrichten.

## **LEISTUNGEN bei Kursbesuch**

### **Art. 7      Abend- und Samstagsschulen (ohne Lohnausfall) Entschädigungen bei Kursbesuch (berufliche Weiterbildungskurse)**

Teilnehmer, welche einen beruflichen Weiterbildungskurs (Abend- und Samstagsunterricht) besuchen, haben Anspruch auf:

- a) das Schul- bzw. Kursgeld
- b) einen Anteil an die Kosten für Schulmaterialien (max. 50 %)
- c) einen Anteil an die Verpflegungskosten von Fr. 15.-- pro ganzer Kurssamstag.
- d) die Kosten für ein ½-Tax-Bahn билет, 2. Klasse für Hin- und Rückfahrt vom Wohnort zum Schulort.

### **Art. 8      Abend- und Samstagsschulen (ohne Lohnausfall) Entschädigung bei Kursbesuch (Vorarbeiterschulen)**

Teilnehmer, welche eine Vorarbeiterschule (Abend- und Samstagunterricht) besuchen, haben Anspruch auf:

- a) das Schul- bzw. Kursgeld
- b) einen Anteil an die Kosten für Schulmaterialien (max. 50 %)
- c) einen Anteil an die Verpflegungskosten von Fr. 15.-- pro ganzer Kurssamstag.
- d) die Kosten für ein ½-Tax Bahn билет, 2. Klasse, für Hin- und Rückfahrt vom Wohnort zum Schulort.

**Art. 9            Abend- und Samstagsschulen (ohne Lohnausfall)  
Entschädigungen bei Kursbesuch  
(Polierschulen und regionale Polierprüfungen)**

Teilnehmer, welche eine Polierschule (Abend- und Samstagsunterricht besuchen, haben Anspruch auf:

- a) das Schul- bzw. Kursgeld
- b) einen Anteil an die Kosten für Schulmaterialien (max. 50 %)
- c) die Kosten für ein ½-Tax Bahnbillet, 2. Klasse, für Hin- und Rückfahrt vom Wohnort zum Schulort.

**Art. 10           Sprachkurse in regional anerkannten Schulen  
(Abend- und Samstagskurse)**

Teilnehmer, die einen durch die PBK **Solothurn** anerkannten Sprachkurs besuchen, haben Anspruch auf:

- a) Das Schul- bzw. Kursgeld
- b) einen Anteil an die Kosten für Schulmaterialien (max. 50 %)
- c) die Kosten für ein ½-Tax Bahnbillet, 2. Klasse, für Hin- und Rückfahrt vom Wohnort zum Schulort.

**Art. 11           Parifonds-Deutschkurse für fremdsprachige Bauarbeiter  
(Abend- und Samstagskurse)**

<sup>1</sup> Die PBK **Solothurn** übernimmt die Trägerschaft für die Parifonds-Deutschkurse für fremdsprachige Bauarbeiter in seinem Kanton. Sie übernimmt die Garantie für Organisation und Kursdurchführung. Sie kann die Durchführung einer anderen Organisation oder einer Schule übertragen.

<sup>2</sup> Die PBK **Solothurn** übernimmt die, vom schweizerischen Parifonds Bau und dem Teilnehmer erbrachten Fr. 500.-- pro Teilnehmer, übersteigenden Kosten.

**Art. 12 Parifonds-Informatikkurse für LMV unterstellte Mitarbeiter (Abend- und Samstagskurse)**

<sup>1</sup> Die PBK **Solothurn** übernimmt die Trägerschaft für die Parifonds-Informatikkurse für Bauarbeiter in seinem Kanton. Er übernimmt die Garantie für Organisation und Kursdurchführung. Er kann die Durchführung einer anderen Organisation oder einer Schule übertragen.

**Art. 13 Schnupperlehren**

Die Firma, die einen Teilnehmer an einen von der PBK **Solothurn** anerkannten Schnupperlehrcurs entsendet, hat Anspruch auf:

- a) beim 1- oder 2-tägigen Schülerinformationskurs einen Betrag von Fr. 50.-- pro Kurstag und Teilnehmer.
- b) bei einem 1-wöchigen Schnupperlehrcurs für angehende Lernende, der von einem ordentlichen Ausbildungszentrum durchgeführt wird, einen Beitrag von Fr. 300.-- pro Woche und Teilnehmer.

## **Besondere Bestimmungen**

### **Art. 14      Rekurs**

Die PBK **Solothurn** führt Ihre Verfahren nach rechtsstaatlichen Grundsätzen gemäss dem Reglement der Schweizerischen Paritätischen Vollzugskommission SVK durch.

Die Beschlüsse der PBK Solothurn sind im Rahmen des kollektiven Verfahrens endgültig.

### **Art. 15      Anspruchsberechtigung auf Leistungen**

Für die in dem vorliegenden Reglement aufgeführten Leistungen gelten in der Regel die gleichen Bedingungen wie beim Schweizerischen Parifonds Bau (Statuten Art. 15-19 sowie Leistungsreglement 2010)

### **Art. 16      Einschränkung der Leistungen**

Werden Leistungen durch den schweizerischen Parifonds Bau ausgerichtet, dürfen durch die PBK **Solothurn** keine weiteren Leistungen erbracht werden.

### **Art. 17      Verjährung**

Nicht oder zuwenig bezogene Leistungen können längstens während einem Jahr nach Beendigung der Schule oder des Kurses geltend gemacht werden.

### **Art. 18      Nicht anerkannte Kursarten**

Beim Besuch von Kursen, gemäss Art. 22 des Leistungsreglements 2010 des schweizerischen Parifonds Bau, kann durch die PBK **Solothurn** keine Leistung erbracht werden.

## **Art. 19      Abgrenzung der Leistungen**

Werden bei einem Kursbesuch Leistungen durch den schweizerischen Pari-fonds Bau ausgerichtet, dürfen durch die PBK **Solothurn** keine weiteren Leistungen erbracht werden.

## **Art. 20      Falsche Angaben**

Werden unter falschen Angaben Leistungen erwirkt, sind diese zurückzuerstatten. Vorbehalten bleibt zudem die strafrechtliche Verfolgung.

## **Inkrafttreten**

### **Art. 21      Inkrafttreten**

Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung an der Generalversammlung der Paritätischen Berufskommission für das Bauhauptgewerbe des Kantons **Solothurn**, genannt PBK **Solothurn**, vom 09. Mai 2023 rückwirkend per 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Parifonds-Baureglement vom 14. Mai 2012 ausser Kraft.

Solothurn, 09.05.2023

**Baumeisterverband Solothurn**

Solothurn, *01.01*..... 2023



Bruno Fuchs



Markus Grütter

**UNIA Sektion Kanton Solothurn**

Solothurn, *01.01*..... 2023



Ivano Marraffino



Raffaele Mitrucci

**SYNA Region Olten / Solothurn**

Solothurn, *01.01*..... 2023



Zabedin Iseini



Michele Aversa

**Baukaderverband Sektion Solothurn / Olten**

Solothurn, *01.01*..... 2023



Martin Bitterli